

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Protocoll der durch den Wiener Kongress für die  
Organisation und Administration der Rheinschiffahrt  
Instituirten Central-Commission. 1822-1832  
1831**

521 (16.6.1831)

521<sup>tes</sup> / Separat- / Protocoll

der durch den Wiener-Congress für die Organisation und Administration der Rheinschiff-  
fahrt instituirten Central-Commission.

In Gegenwart der nachstehend benannten Herren Bevollmächtigten:

Für Baden des Herren Büchler, Präsident.

„ Baiern „ von Nau.

„ Frankreich „ Engelhardt.

„ Hessen „ Verdier.

„ Nassau „ Ritter von Rosfeld.

„ Niederland „ F. Bourcourd.

„ Preussen „ Delius.

Mainz den 16<sup>ten</sup> Juni 1831.

§I.

Nachdem die sämtlichen unterzeichneten Bevollmächtigten, in Gemäßheit des, nach  
Inhalt des 520<sup>ten</sup> / Separat- / Protocolls, vom 31<sup>ten</sup> Mai d. J., gefassten Beschlusses, unter  
dem heutigen Vormittags 11 Uhr, in dem gewöhnlichen Sitzungs-Saale der Central-Com-  
mission sich versammelt hatten, um, in Gefolge der Bestimmungen der, unter dem 31<sup>ten</sup>  
März d. J. glücklich abgeschlossenen und gemeinschaftlich unterzeichneten Uebereinkunft  
unter den Uferstaaten des Rheins, und auf die Schifffahrt dieses Flusses sich beziehenden  
Ordnung, zur Auswechslung der Vertrags-Ratificationen zu schreiten; so lud  
Präsidium, in allgemeiner Beziehung auf die, in dem §I. des 511<sup>ten</sup> / Separat- / Protocolls vom  
31<sup>ten</sup> März d. J. enthaltene, gemeinschaftlich ausgedrückte Verwahrung der vertragsmäßigen  
Rechte und Ansprüche aus dem Pariser-Frieden, vom 30. Mai 1814, und der Wiener-  
Congress-Acte, hinsichtlich der freien Fluss-Schifffahrt und der Rheinschifffahrt insbe-  
sondere; — auch aller Gerichtsamen, Vorbehalte und Erklärungen, wie solche, in den vorher-  
gegangenen Protocollen der Central-Commission niedergelegt worden sind; — die anwesenden  
Herren Bevollmächtigten hiernächst ein, zur Vorlage und Auswechslung der nun sämt-  
lich eingegangenen Ratifications-Urkunden sofort überzugehen.

Dergemäße wurde, nach Maargabe des als Bilago diesem Protocolle beigefügten  
besonderen Akts, die Auswechslung der Vertrags-Ratificationen vorgenommen.

§II.

Nachdem die Ratifications-Auswechslung hiernach geschehen und constatirt worden;  
so wurde, in Gemäßheit des Art. 109, des Rheinschiffahrts-Vertrags, letztes Article, also  
lautend: " Der ein und dreißigsten Tag, nach erfolgter Auswechslung, wird die Ordnung  
" in Vollzug gesetzt, " — weiter erkannt; das die Vollziehung dieses Vertrags demnach, mit  
dem 17<sup>ten</sup> Juli nächsthin überall einzutreten habe; zu welchem Behufe das gegenwärtige  
Protocoll, gleichzeitig mit dem zum Drucke beförderten Vertrags-Essemplaren, in den  
beiden Sprachen, den betreffenden allerhöchsten und höchsten Ufer-Staaten-Regierungen  
zur weiteren Anordnung der Vollziehung unterlegt werden soll.

§III.

Präsidium; Da die Ratifications-Urkunden der hohen Souveräns der Rheinuferstaaten größtentheils  
auf

auf die zu den Protocollen der Rheinschiffahrts-Central-Commission abgegebenen Erklärungen und auf die unter Mitwirkung der respectiven Commissarien, von denselben gefassten Beschlüsse, ausdrücklich Bezug nehmen: so hat der unterzeichnete Präsident, dem mehrseitig geäußerten Wunsche gemäß, nachstehende, als wesentlichste Supplementar-Bestimmungen anzusehende Erläuterungen, Vorbehalte und Vereinbarungen besonders auszuheben und dem Ratifications-Protocoll einzuverleiben für angemessen erachtet; wobei jedoch bemerkt wird, dass der nähere Inhalt der Protocollar-Verhandlungen selbst, hierunter einzig als maßgebend anzusehen ist:

1.) Die Großherzoglich Hessische Regierung hat bisher von Ladungen, welche zu Berg-  
Mainz passiren, um in den Main zu fahren, die Rheinschiffahrts-Gebühren mit  $13\frac{1}{2}$  Cent.  
für Güter 1<sup>ten</sup> Classe erhoben; - diese Erhebung soll den Bestimmungen des 23<sup>ten</sup> Ver-  
trags-Artikels unverändert einstreifen, fort dauern, deren Ermäßigung aber, bei Regulirung  
der Mainschiffahrts-Verhältnisse in näherer Erwägung gezogen, und darüber das Nöthige  
festgesetzt werden. - Die Großherzoglich Hessische Regierung einerseits und die Re-  
gierungen der übrigen Rheinufstaaten andererseits haben sich bis dahin rücksichtlich  
dieses Gegenstandes alle Rechte und Ansprüche gegenseitig vorbehalten. - Die näheren  
Verhandlungen sind in den Protocollen

Nr. 501, vom 19<sup>ten</sup> December 1830,

Nr. 507, " 31<sup>ten</sup> Jenner 1831,

Nr. 510, " 7<sup>ten</sup> bis 9<sup>ten</sup> März 1831,

Nr. 513 " 31<sup>ten</sup> März 1831,

enthalten.

2.) Die Königlich Bayerische Regierung hat auf Verlegung des Rhein Zollamtes von Neuburg  
nach Gemersheim angetragen. - Die zunächst hierbei betheiligten Regierungen von  
Baden und Frankreich, wollen sich hierüber mit der Krone Baiern, weiter vereinigen  
und der Central-Commission von dem Erfolge Kenntniß geben lassen - wie aus dem  
Protocoll Nr. 501 vom 19<sup>ten</sup> December 1830 zu sehen ist.

3.) Dem wegen des Wasserstandes nothwendigen Umladungen der Güter, welche aus dem Rhein  
in den Main gehen, sollen resp. an der Mainspitze, bei Weisenau, oder an den Weften von  
Mainz, keine der bisherigen Überwanz oder der Billigkeit widerstehende Hindernisse in  
den Weg gelegt werden. Großherzoglich Hessischer Seits wird man die Zollaufsicht in dieser  
Hinsicht auf das Nöthwendige beschränken und dierhalb eine befriedigende Anordnung  
treffen, worüber die Protocolle Nr. 501, 507, und 513 das Nähere enthalten.

4.) Die Großherzoglich Hessische Regierung hat die Zulassung der Schiffahrt des Nebenstroms  
auf dem Rhein, mit dem Genuß aller in den Artikeln 11 und 15 des Vertrags stipulirten  
Vorteile, von der Regulirung der Schiffahrts-Verhältnisse, nach Massgabe der Wiener-  
Bestimmungen über den Neckar und Main, Artikel 3. u. s. w., abhängig zu machen gewünscht.  
Es ist hierüber vereinbart worden, daß die Reciprocität der Schiffahrt des Rheins und des  
Nebenstroms nicht ausgesetzt werden solle, wogegen die Bevollmächtigten von Baden,  
Bayern, Hessen und Nassau zugesagt haben, baldigst dem hierauf bezüglichen Wiener-  
Stipulationen genügen zu wollen - worüber die Protocolle Nr. 501 vom 19<sup>ten</sup> December 1830  
und Nr. 513 vom 31. März 1831. Auskunft geben.

5) Der Herzoglich Nassauische Commissar hat eine nachträgliche Erörterung über die Frage vorbehalten: ob die Lahn zu dem im Art. 15. der Rheinschiffahrts-Acte bezeichneten Flüssen gehöre. — Vid. Protocoll vom 19. December 1830, Nr. 501.

6) Die Königliche Regierung der Niederlande hat den cumulativen Gebrauch der beiden, resp.: über Kilbootslays und Gorcum, oder über Briel und Stimpen ein- und ausführenden Wasserstraßen für die gesammte Schiffahrt der Rheinuferstaaten nachgegeben; nur soll in Fällen des Uebergangs aus der einen dieser Wasserstraßen in die andere, darüber mit Angabe des wirklich vorhandenen Bedürfnisses, der niederländischen Mautbehörden vorher Kenntniß gegeben und deren eventuel nicht zu versagende Ermächtigung eingeholt werden. — Dieser Gegenstand ist in den Protocollen Nr. 501, vom 19ten December 1830 und Nr. 507, vom 31. Jänner 1831 verhandelt worden.

7) Eben gedachte allerhöchste Regierung hat nach Inhalt des Protocolls vom 28ten September 1830 Nr. 495, die Zulassung der Leuschiffe der Rheinuferstaaten auf dem Rhein, mit allen für die Rheinschiffahrt stipulirten Vortheilen und resp. Verpflichtungen noch ausdrücklich anerkannt und hierdurch den Artikel 3. des Vertrags erläutert.

8) Die Königliche Regierung der Niederlande ließ wegen veränderter Umstände darauf antragen, daß die in den Artikeln 5 und 6. des vereinbarten Vertrags-Entwurfs enthaltene Bezeichnung von Antwerpen weggelassen werden möge. — Als man hierauf, in Folge umständlicher Erörterungen, einzugehen bemüht war, erklärte der Bevollmächtigte Sr. Majestät des Königs der Niederlande:

- " daß wenn seine Regierung auf dem Weglassen des Hafens von Antwerpen bestände,
- " sie keineswegs gemeint sei, von den Bestimmungen der bestehenden allgemeinen Verträge und besonders von den Separat-Artikeln, welche der Wiener-Congress-Acte beigelegt sind und auf die Flüsse Bezug haben, welche ihr Gebiet durchströmen,
- " abzugehen u. s. w.

Während die übrigen Rheinuferstaaten eine nähere Regulirung dieser Angelegenheit vorbehalten, ließ Preußen, mit Baden, Baiern und Hessen insonderheit zu Protocoll erklären:

- " daß die Auslassung nur für den Fall einer bleibenden Trennung von Antwerpen gelten soll; daß alle übrigen Bestimmungen des vorliegenden Vertrags, sowohl, als der Wiener-Congress-Acte, so weit sie die Königliche Regierung der Niederlande zu erfüllen im Stande seyn werde, in Kraft bleiben, und daß man namentlich auf die Benutzung der unmittelbaren Verbindung zwischen den Gewässern des Rheins und der Schelde für die Handelschiffahrt der Rheinuferstaaten keineswegs zu verzichten beabsichtige.
  - " — Man wolle jedoch, mit Festhaltung des ausgedrückten Vorbehalts, einwilligen, daß der Gegenstand erst nach vollständiger Regulirung der belgischen Territorial-Angelegenheiten zu einer besondern Erörterung gezogen und darüber das Nähere vereinbart werde;
- womit dann auch Frankreich und Nassau, rücksichtlich der nachträglichen Verhandlung, sich einverstanden erklärten.

Der niederländische Herr Bevollmächtigte drückte hierauf die Ueberzeugung aus, daß seine allerhöchste Regierung sich nicht weigern werde, dem gemachten Vorbehalte zu genügen, und

und mit den verschiedenen Uferstaaten zur angezeigten Epoche in fernere Unterhandlungen  
einzugehen.

Die näheren Verhandlungen über diesen Gegenstand, dessen Erledigung zu dem Ratifi-  
cations Vorbehalt gehört, sind in dem Protocollen No. 507, vom 31. Jänner 1831, No. 510,  
vom 7. bis 9. März e. a. und No. 512, vom 30. März e. a. enthalten.

9) Die Central-Commission hat sich auf den Antrag des französischen Herrn Commissars im  
507ten Protocoll bereit erklärt, die im Antrag gebrachten Ermäßigungen verschiedener Tarif-  
sätze an Schiffsgebühren und Rheinotroi-Gefällen gleich nach der Ausführung des Vertrags  
zum Gegenstand ihrer Verhandlungen machen zu wollen.

10) Am 195. Protocoll hat die Königliche Regierung der Niederlande einer Anfrage des franzö-  
sischen Gouvernements dahin beantwortet lassen: wie es keineswegs im Sinne des Vertrags liege,  
dass die in den Verbrauch des Königreichs der Niederlande übergehenden Waaren, neben dem  
Eingangs-Rechten und Accisen, auch noch dem droit fixe unterworfen seyn sollten.

11) Nach Anhalt der Protocolle No. 471 und 501 hat die Großherzoglich Hessische Regierung für  
nöthig erachtet, die Fortdauer der bisherigen auf dem Art. 12. der Octroi-Convention von 1802  
gegründeten Erhebung von den aus dem Main nach dem Oberrhein gehenden Schiffsladungen  
in besondrer Erinnerung zu bringen.

Die Central-Commission hat hierbei für alle Theile ebenfalls gleiche Rechte vorbehalten.  
Niederland: Der Hr. Niederländische Bevollmächtigte nimmt die Freiheit, sich, so weit es nöthig ist,  
Voraussetzung wegen der Präsidial-Einleitung im §I. dieses Protocolls, auf die Vorgänge seines allerhöchsten  
Hofes in den Unterhandlungen, und was die Präsidial-Ausinandersetzung über die Proto-  
collar-Erklärungen und Vorbehalte betrifft, welche Gegenstand des §III. sind, auf die Central-  
Commissions-Protocolle selbst ausdrücklich zu beziehen.

#### §IV.

Mit Beziehung auf den §II. des 510. Separat-Protocolls vom 2. April letztthin wurde von  
dem zeitlichen Präsidium übernommen, im Namen der Central-Commission, Sr. Excellenz  
dem Herrn Minister Baron von Eberstein, als bei derselben von Seiten der freien Stadt Frank-  
furt <sup>am</sup> <sub>m.</sub> accreditirt, die nunmehr erfolgte Ratification des Rheinschiffahrts-Vertrags, vom  
31. März letztthin, durch die Herrn Bevollmächtigten der sieben Uferstaaten, unter Mittheilung  
eines gedruckten Vertrags-Exemplars zu notificiren.

Hierauf wurde dieses Protocoll geschlossen und unterzeichnet am Tage, Monat und Jahr  
wie oben.

Gez. Büchler, Präsident.

„ von Nau.

„ Engelhardt.

„ Verdier.

„ von Roessler.

„ J. Bourcoud.

„ Delius.

Für gleichlautende Expedition,

Der zeitliche Präsident der Central-Commission,

Büchler

J. Kermanz

Ratifications-Auswechslungs- und Hinterlegungs-Akt

der

unter dem 31<sup>ten</sup> März 1831 in Mainz abgeschlossenen Uebereinkunft und  
Rheinschiffahrts-Ordnung.

Nachdem die Unterzeichneten in Gemäßheit des 520<sup>ten</sup>  
und 521<sup>ten</sup> / Separat- / Protocolls der Central-Commission  
sich vereinigt hatten, um zur Auswechslung der Ratifications-  
Urkunden der in Mainz unter dem 31<sup>ten</sup> März des gegenwärtigen  
Jahres, zwischen den Uferstaaten des Rheins abgeschlossenen  
Uebereinkunft zu schreiten, so haben dieselben die Urkunden besagter  
Ratificationen vorgelegt, welche, nachdem solche in gehöriger Form  
befunden worden waren, herkömmlicher Weise ausgewechselt  
wurden. — Zu gleicher Zeit wurde zur Uebergabe in die Hände  
des zeitlichen Präsidenten, und zur Hinterlegung in das Archiv  
der Central-Commission diejenigen sieben Exemplare der Ver-  
trags-Ratifications-Urkunden geschnitten, welche zu diesem  
besonderen Behufe ausgestellt worden sind.

Zur Beurkundung dessen haben die Unterzeichneten  
den gegenwärtigen Protocollar-Akt, *salvo praesudicio*,  
nach der bei der Central-Commission hergebrachten Weise,  
unterschrieben und ihre Sigel beigedrückt, welcher Vertrags-  
Auswechslungs-Akt, zu gleicher Zeit, als Empfangs-  
und Hinterlegungs-Bescheinigung angesehen werden  
soll.

Geschehen zu Mainz den 10<sup>ten</sup> Juni 1831 und vollzogen  
in

in acht Ausfertigungen, wovon die achte gleichmäßig  
in dem Commission-Archive hinterlegt bleiben wird.

1. L. S. / Unterzeichnet: Büchler, Präsident.

1. L. S. / " von Nau.

1. L. S. / " Engelhardt.

1. L. S. / " Verdier.

1. L. S. / " von Roessler.

1. L. S. / " J. Bourcard.

1. L. S. / " Delius.